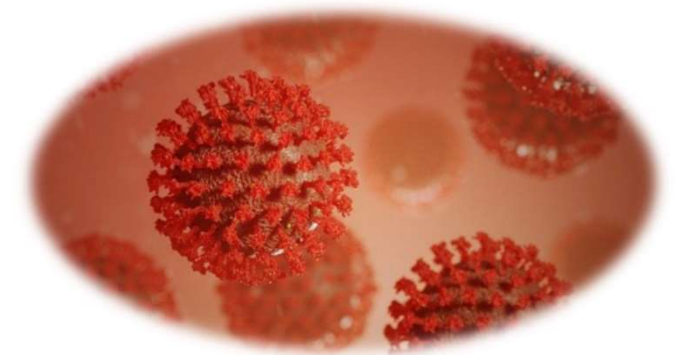


Covid-19: Überschuldung und Insolvenz



Giorgio Meier-Mazzucato

Dr. iur., Fachmann Finanz- und Rechnungswesen mit eidg. FA

eidg. dipl. Treuhandexperte, eidg. dipl. Steuerexperte

Revisionsexperte eidg. Revisionsaufsichtsbehörde

Bezirksrichter Zivil- und Strafgericht Aarau

ITERA Aarau und Zürich

giorgio.meier@itera.ch www.itera.ch

Inhaltsübersicht

- Covid-19
 - ✓ Überschuldungsanzeige Art. 725 OR
 - ✓ Nachlassstunden
 - ✓ Covid-19-Stundung
 - ✓ Covid-19-Kredite und Überschuldung

- Bilanz- und Liquiditätsbetrachtung als Ausgangspunkt der aktienrechtlichen Sanierung
 - ✓ Überschuldungsprüfung und Sanierungsplan
 - ✓ Kapitalverlust und Überschuldung aus bilanzieller Sicht
 - ✓ Planerfolgsrechnung, -bilanz und -geldflussrechnung, Liquiditätsplan



Materialien



- ✓ Covid-19-Verordnung Insolvenzrecht
- ✓ Covid-19-Verordnung Kredite und Solidarbürgschaften
- ✓ Dokumentations- und Begründungspflichten des Verwaltungsrats
- ✓ Schweizer Standard zur eingeschränkten Revision SER 2015 im pdf-Format
- ✓ PS 290 Pflichten Revisionsstelle bei Kapitalverlust und Überschuldung im pdf-Format
- ✓ PH 10 Besondere Vorgänge 2016 im pdf-Format
- ✓ Skript Sanierung 6. Auflage 2019 mit Kommentierung Folien im pdf-Format
- ✓ Planerfolgsrechnung, -bilanz und –geldflussrechnung, Liquiditätsplan im xlsx-Format
- ✓ Fachmitteilung Unternehmensbewertung von KMU 2018 im pdf-Format
- ✓ Mathematik Kapitalverlust bzw. Überschuldung im xlsx-Format
- ✓ TREX 5 2011 Paketz- und –abschläge im pdf-Format
- ✓ TREX 5 2018 Stille Reserven im pdf-Format
- ✓ Rechtsprechung

Covid-19: Verordnung Insolvenzrecht



Massnahmen Bundesrats (BR) zur Bekämpfung der Gesundheitskrise sind durch massive Wirtschaftskrise gefolgt, die weite Teile der Unternehmen in Schweiz und im Ausland erfasst.

Zur Abfederung Wirtschaftskrise hat BR u.a. "Covid-19-Verordnung Insolvenzrecht" vom 16. April 2020 erlassen, welche am 20. April 2020 in Kraft getreten ist und für 6 Monate gilt, d.h. bis 20. Oktober 2020.

Sie behandelt drei materielle Themen in drei Abschnitten, bei denen es im Wesentlichen um eine Moratorium hinsichtlich möglicher Insolvenzfolgen geht:

- 1. Abschnitt: Anpassung bei der Überschuldungsanzeige
- 2. Abschnitt: Anpassung des Nachlassvertragsrechts
- 3. Abschnitt: COVID-19-Stundung

Bei der ganzen Thematik ist zu beachten → Schulden bleiben grundsätzlich Schulden

Im 4. und 5. Abschnitt werden verfahrensrechtliche Aspekte ausgeführt. In der Folge werden die drei materiellen Themen näher beleuchtet.

Covid-19: Überschuldungsanzeige I



Überschuldungsanzeige gemäss Art. 725 Abs. 2 OR wird gestützt auf Covid-19-Verordnung gemäss deren Art. 1 wie folgt angepasst, wobei diese Anpassung für sämtliche Rechtsformen gilt, die gesetzlichen Anzeigepflicht bei Kapitalverlust und Überschuldung unterstehen:

Verwaltungsrat kann auf Überschuldungsanzeige unter folgenden Voraussetzung verzichten:

- Gesellschaft war am **31. Dezember 2019 nicht überschuldet**;
- Es besteht Aussicht, dass die **Überschuldung bis am 31. Dezember 2020 behoben** werden kann.

Offener, echter Kapitalverlust

→ Art. 725 Abs. 1 OR bzw. Art. 725a nOR



Bilanz Kapitalunternehmen (KU)

	TCHF		TCHF
Umlaufvermögen	100	Fremdkapital	160
Anlagevermögen	70	Eigenkapital	40
		Bilanzverlust	- 30
	<hr/> 170		<hr/> 170

Es handelt sich um einen offenen, echten Kapitalverlust. Die Hälfte des Grundkapitals und der gesetzlichen Reserven ist nicht mehr gedeckt.

Gemäss Art. 725 Abs. 1 OR müssen eine Generalversammlung einberufen und **Sanierungsmassnahmen** beantragt werden → Prüfung durch **zugelassenen Revisor** (≠ Revisionsexperte).

Art. 725a nOR strenger: (Aktiven – Passiven) \geq 2/3 des Eigenkapitals = i.O., ansonsten Kapitalverlust.

Offene, echte Überschuldung



Bilanz Kapitalunternehmen (KU)

	TCHF		TCHF
Umlaufvermögen	90	Fremdkapital	220
Anlagevermögen	100	Grundkapital	100
		gesetzliche Reserven	50
		Bilanzverlust	-180
	<hr/>		<hr/>
	190		190

Es handelt sich um eine offene, echte Überschuldung. Der Bilanzverlust ist grösser als das Aktienkapital und die gesetzlichen Reserven oder umgekehrt das Fremdkapital grösser als die Aktiven.

Gemäss Art. 725 Abs. 2 OR muss eine **Zwischenbilanz zu Fortführungs- und Veräusserungswerten** erstellt und diese einem **zugelassenen Revisor** zur Prüfung vorgelegt werden. Art. 725b nOR ist analog.

Konkurseröffnung, wenn kein Rangrücktritt oder keine Möglichkeit der Sanierung. S. dazu Art. 725 Abs. 2 und 725a Abs. 1 OR bzw. Art. 725b Abs. 4 nOR.

Covid-19: Überschuldungsanzeige II



Der Verwaltungsrat muss seine Entscheidung schriftlich begründen und dokumentieren. Diese Begründungs- und Dokumentationspflicht ist identisch mit jener von Art. 725a Abs. 1 OR. Namentlich sind dies:

- ✓ Sanierungsplan mit Massnahmen, welche geeignet sind, das Ziel einer dauerhaften Sanierung zu erreichen und einen Zeitplan enthalten (BGer 15.07.2009, 9C_1086/2009;
- X Blosse finanziell-bilanzielle Sanierungen durch Rangrücktritte, Verrechnungsliberierungen oder Massnahmen, wie Verkauf wesentlicher Aktiven, die einer faktischen Liquidation gleichkommen, dürften dafür nicht genügen.

S. zum Ganzen Dokumentations- und Bescheinigungspflichten veb.ch, Liquiditätsplanung, Planungsrechnung, Checkliste Überschuldung.

Liquiditätsplan → Art. 725 nOR



- Begründete Besorgnis der Illiquidität in nächsten 12 Monate → Liquiditätsplan durch VR

Liquiditätsplan	Jahr		Januar		Februar		März		April		Mai		Juni		Juli		August		September		Oktober		November		Dezember	
	Total Soll	Total Ist	Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist
Barverkäufe/Ertrag aus Dienstleistungen:	0	0																								
+ Debitorenzahlungen:	0	0																								
+ Übrige Erträge a) Ausserordentliche Erträge	0	0																								
+ b) Zinsen	0	0																								
+ c)	0	0																								
= Total Einnahmen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
+ Waren und Materialzahlungen	0	0																								
+ Löhne, Gehälter, Sozialleistungen	0	0																								
+ Miete	0	0																								
+ Allg. Büro- und Verwaltungsausgaben	0	0																								
+ Versicherungen	0	0																								
+ Werbung	0	0																								
+ Sonstige Ausgaben (Strom, Wasser usw.)	0	0																								
+ Steuern, Kapitalzinsen	0	0																								
+ Mehrwertsteuer	0	0																								
= Total Ausgaben	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
= Brutto-Geldzufluss/-Geldabfluss (Ein-/Ausgaben)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
+ Übrige Einnahmen aus Verkauf von Anlagevermögen	0	0																								
+ Übrige Einnahmen	0	0																								
+ Übrige Einnahmen aus Vorauszahlungen von Kunden	0	0																								
+ Privateinlagen/Kapitalerhöhung	0	0																								
- Übrige Ausgaben für Investitionen	0	0																								
- Übrige Ausgaben	0	0																								
- Übrige Ausgaben für Vorauszahlungen an Lieferanten	0	0																								
- Privatentnahmen	0	0																								
= Netto-Geldzufluss/Netto-Geldabfluss	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
+ Bestand Kasse, Post, Bank	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
= Geldüberschuss/Geldbedarf	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

- Liquiditätsplan zeigt keine Illiquidität → Prüfung durch zugelassene/n Revisor/in → Bestätigung
- Liquiditätsplan zeigt Illiquidität oder Revisor/in bestätigt nicht → VR beantragt GV Sanierungsmassnahmen

Plan-ER, -Bilanz, -Geldflussrechnung



	Ist TFr.	Soll 1. Q. TFr.	Soll 2. Q. TFr.	Soll 3. Q. TFr.	Soll 4. Q. TFr.	Soll total TFr.
Ertrag	1000	275	300	325	350	1250
Direkter Aufwand	-400	-110	-120	-130	-140	-500
Betriebsaufwand	-600	-150	-150	-150	-150	-600
Abschreibungen	-100	-25	-25	-25	-25	-100
Jahreserfolg	-100	-10	5	20	35	50
Flüssige Mittel	10	-5	15	70	155	155
übrige Aktiven	110	105	80	45	10	10
Fremdkapital	-150	-140	-130	-130	-145	-145
Grundkapital	100	100	100	100	100	100
übriges Eigenkapital	-130	-140	-135	-115	-80	-80
Abschreibungen	100	25	25	25	25	100
D Debitoren	-50	-20	0	10	10	0
D Kreditoren	-20	-10	-10	0	15	-5
Geldfluss	-70	-15	20	55	85	145

Covid-19: Überschuldungsanzeige III



Weitere Aspekte der Überschuldungsanzeige sind insbesondere für Revisionsstelle:

- In Abweichung zu Art. 725 Abs. 2 OR kann die Prüfung der Zwischenbilanz unterbleiben;
- In Abweichung zu Art. 728c Abs. 3 und 729c OR ist Revisionsstelle von Pflicht befreit, Gericht zu benachrichtigen, wenn Verwaltungsrat gestützt auf Abs. 1 der Covid-19-V auf Anzeige verzichten darf.

Die eingetragene Revisionsstelle darf natürlich die Zwischenbilanz prüfen. S. Art. 1 Abs. 3 Covid-19-V. Dies kann bspw. dann sein, wenn **Gericht bzw. involvierte Bank dies zusätzlich verlangt**.

S. in diesem Zusammenhang das in den Materialien aufgeführte Muster einer Dokumentations- und Bescheinigungspflicht. M.E. würde eine Begleitung bzw. Bestätigung eines Revisors/Revisionsexperten im oben erwähnten Sinn machen.

Zusatz: Corona Kredit – Keine Überschuldung



Bilanz Kapitalunternehmen (KU)

	TCHF		TCHF
Umlaufvermögen	90	Fremdkapital	220
Zusätzliche Flümi Corona	200	Corona Kredit	200
Anlagevermögen	100		
		Grundkapital	100
		gesetzliche Reserven	50
		Bilanzverlust	-180
	<u>390</u>		<u>390</u>

Mit dem Corona Kredit ist die KU in der Lage, das Fremdkapital von 220 zu bezahlen. Der Corona Kredit gilt für die Berechnung des OR 725 Abs. 2 nicht als Fremdkapital betrachtet

Kurz-Checkliste



Überschuldung nach OR 725 Abs. 2	Ja
Unternehmung war per 31.12.2019 nicht überschuldet <i>(Allfällige Rangrücktritte per 31.12.2019 beachten)</i>	
Es wurde eine aktuelle Zwischenbilanz zu Liquidations- und Fortführungswerten erstellt	
Ein Budget und ein Liquiditätsplan wurden fürs 2020 erstellt	
Das Budget zeigt per 31.12.2020 keine Überschuldung nach Art. 725 Abs. 2 OR	
Der Liquiditätsplan ermöglicht die Fortführung der Unternehmung fürs 2020	
Der Verwaltungsrat kommt zum Schluss, dass die aktuelle Überschuldung per 31.12.2020 mit einer Wahrscheinlichkeit von über 50% beseitigt werden kann	
Der obige Entscheid des Verwaltungsrates ist ausführlich im VR-Protokoll festgehalten.	
Es wurde eine Generalversammlung einberufen und Sanierungs-Massnahmen eingeleitet bzw. dargelegt?	

CHECKLIST



Covid-19: Nachlassstundung



Ausgangslage des Nachlassverfahrens bzw. der Nachlassstunden bilden Art. 293 ff. SchKG. Es geht dabei um die Sanierung der Gesellschaft, verbunden mit einer Nachlassstundung, wenn Aussicht auf Sanierung der Gesellschaft besteht.

Die Anpassung des besagten Nachlassvertragsrechts erfolgt in der Covid-19-V in Art. 3 bis 5. Danach bestehen folgende Möglichkeiten:

- Dem Gesuch der schuldnerischen Gesellschaft muss im Gegensatz zu Art. 293 Bst. a SchKG kein provisorischer Sanierungsplan beiliegen;
- In Abweichung zu Art. 293a Abs. 2 SchKG darf die Gesamtdauer der provisorischen Nachlassstundung bis zu sechs Monate betragen;
- Art. 296b Bst. a und b SchKG Übergang zum Konkurs sind bis 31. Mai 2020 nicht anwendbar, wenn schuldnerische Gesellschaft am 31. Dezember 2019 nicht überschuldet war bzw. Rangrücktritte im Sinn von Art. 725 Abs. 2 OR im vollem Umfang der Überschuldung vorliegen.

Wichtig → Nachlassstundung für sanierungswürdige und –fähige Unternehmen vorgesehen.

Covid-19: Covid-19-Stundung I



Die Bestimmungen der Covid-19-V Insolvenzrecht zur Covid-19-Stundung sind ausführlicher als jene der beiden vorstehenden Themen, indem sie in den Art. 6 bis 19 der besagten Verordnung erfasst wird. Ziel ist, eine weitere Stundungsmöglichkeit zu bieten.

Es sie hier nochmals erwähnt → Schulden bleiben grundsätzlich Schulden.

Im Einzelnen bestehen folgende Möglichkeiten:

- Alle Unternehmensrechtsformen *) können beim Nachlassgericht (i.d.R. Bezirksgericht am Sitz schuldnerischen Gesellschaft) Stundung von höchstens drei Monaten beantragen (COVID-19-Stundung), wenn sie am 31. Dezember 2019 nicht überschuldet war oder Rangrücktritte im Sinn von Art. 725 Abs. 2 OR im vollem Umfang Überschuldung vorliegen;
- schuldnerische Unternehmen hat mit Gesuch seine Vermögenslage glaubhaft darzutun und so gut wie möglich zu belegen;
- Stundung kann nach Art. 7 Abs. 1 Covid-19-V einmalig um weitere 3Monate verlängert werden.

*) Ausgeschlossen sind Publikumsgesellschaften und grosse Unternehmen. S. Art. 6 Abs. 2 Covid-19-V.

Covid-19: Covid-19-Stundung II



Wesentlich ist, dass gemäss Art. 8 Covid-19-V Insolvenzrecht mit Gesuch juristischen Person für COVID-19-Stundung die gesetzlichen Anzeigepflichten als erfüllt gelten, die Organen bei Überschuldung obliegen. Es handelt sich bei diesen Organen namentlich um:

- Verwaltungsrat
- Revisionsstelle

Mit Covid-19-Stundung sind gemäss Art. 10 Covid-19-V folgende Publikationspflichten verbunden:

- Bewilligung und Verlängerung COVID-19-Stundung werden durch Nachlassgericht öffentlich bekannt gemacht und **Betreibungs-, Handelsregister- und Grundbuchamt** unverzüglich mitgeteilt.
- Gleichzeitig weist Nachlassgericht das ersuchende Unternehmen in seinem Entscheid an, unverzüglich **sämtliche bekannten Gläubiger** über Bewilligung oder Verlängerung Stundung schriftlich oder per E-Mail zu informieren.

Covid-19: Covid-19-Stundung III



Gemäss Art. 11 Covid-19-V Insolvenzrecht unterliegen COVID-19-Stundung sämtliche Forderungen gegen das ersuchende Unternehmen, die vor der Bewilligung der Stundung entstanden sind.

Ausgenommen davon sind lediglich Forderungen der ersten Klasse nach Art. 219 Abs. 4 SchKG, d.h.:

- Diverse Forderungen von Arbeitnehmern → s. Bst. a bis a^{ter};
- Ansprüche Versicherte aus UVG und nicht obligatorischen beruflichen Vorsorge → s. Bst. b;
- familienrechtlichen Unterhalts- und Unterstützungsansprüche → s. Bst. c.

Wichtig: Das schuldnerische Unternehmen darf die Forderungen, welche der Stundung unterliegen, nicht bezahlen. Tut sie oder er dies dennoch, so kann das Nachlassgericht von Amtes wegen den Konkurs eröffnen.

In der Folge werden einerseits die Wirkungen der Stundung auf die Rechte der Gläubiger und auf die Verfügungsbefugnis des schuldnerischen Unternehmens dargestellt.

Covid-19: Covid-19-Stundung IV



Wirkungen Stundung auf Rechte der Gläubiger:

- Für Forderungen, die von Stundung erfasst sind, kann Betreuung weder eingeleitet noch fortgesetzt werden;
- Für Forderungen, welche Stundung unterliegen, sind Arrest und andere Sicherungsmassnahmen ausgeschlossen;
- Verjährungs- und Verwirkungsfristen stehen für Forderungen, die Stundung unterliegen, still;
- Verrechnung ist weiterhin gemäss Art. 213 f. SchKG möglich.

Covid-19: Covid-19-Stundung V



Wirkungen Stundung auf Verfügungsbefugnis schuldnerisches Unternehmen:

- Während Dauer Stundung darf schuldnerisches Unternehmen keine Rechtshandlungen vornehmen, durch die berechtigten Interessen Gläubiger beeinträchtigt oder einzelne Gläubiger zum Nachteil anderer begünstigt werden;
- Ohne Ermächtigung Nachlassgericht können während Stundung nicht mehr in rechtsgültiger Weise Teile Anlagevermögens veräussert oder belastet, Pfänder bestellt werden.

Covid-19: Kredite und Überschuldung I



Hinsichtlich Liquiditätssicherung hat BR am 25. März 2020 die Covid-19-Solidarbürgschaftsverordnung erlassen.

Gemäss Art. 24 besagter V werden für Berechnung Deckung von Kapital und Reserven nach Art. 725 Abs. 1 OR (Kapitalverlust) und für Berechnung Überschuldung nach Art. 725 Abs. 2 OR Kredite, welche gestützt auf Art. 3 besagter V verbürgt werden, bis zum 31. März 2022 nicht als Fremdkapital berücksichtigt. Es geht also um Covid-19-Kredite bis CHF 500'000.

Diese Bestimmung ist nicht ganz einfach zu verstehen. Es ergibt sich jedoch **aus bilanzieller Sicht lediglich eine Interpretationsmöglichkeit:**

- Der Covid-19-Kredit wird als Eigenkapital betrachtet → s. das folgende Beispiel

Dieses Resultat ergibt sich daraus, dass eine Bilanz mit Covid-19-Kredit den entsprechenden Betrag analog auf der Aktivseite und/oder der Passivseite (zur Reduktion von Verbindlichkeiten) führt, sodass eine Weglassung des besagten Kredits als Verbindlichkeit zu einer Erhöhung des Eigenkapitals führt. Diese Beurteilung deckt sich mit jener bspw. von Treuhand Suisse → s. SIFER 15. April 2020.

Mathematik bilanzieller Kapitalverlust bzw. bilanzielle Überschuldung



	<u>Kapitalverlust Art. 725 Abs. 1 OR</u>				<u>Überschuldung Art. 725 Abs. 2 OR</u>			
	Ausgangslage		bilanziell saniert		Ausgangslage		bilanziell saniert	
	TFr.	%	TFr.	%	TFr.	%	TFr.	%
Grundkapital	100	58.82	100	43.48	100	58.82	100	43.48
Kapitalreserven	20	11.76	0	0.00	20	11.76	0	0.00
Gewinnreserven	50	29.41	0	0.00	50	29.41	0	0.00
Covid-19-Kredit	0	0.00	130	45.50	0	0.00	130	45.50
Zwischentotal	170	100.00	230	100.00	170	100.00	230	100.00
Bilanzverlust	-100	-58.82	-30	-30.00	-190	-111.76	-120	-52.17
Total Eigenkapital	70	41.18	200	70.00	-20	-11.76	110	47.83

Ausgehend von Hierarchie in Unternehmensplanung, ist **Umsatzplanung Ausgangspunkt** aller darauf aufbauenden Teilplanungen, vorausgesetzt kein Engpass in anderen Funktionsbereich. → S. sogleich.

Covid-19: Kredite und Überschuldung II

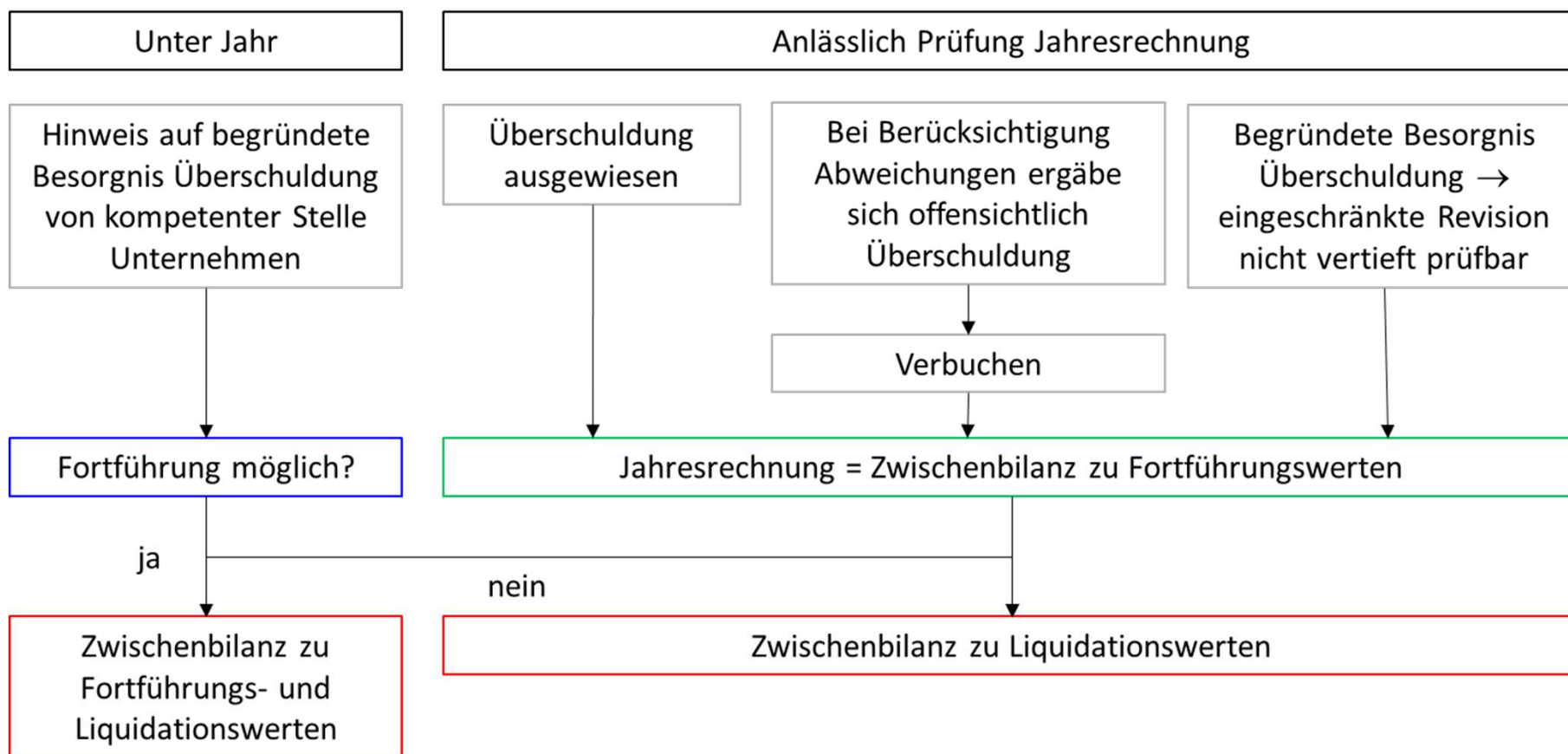


Hinsichtlich Verzicht auf die Überschuldungsanzeige muss nach Art. 1 Abs. 2 Covid-19-V Insolvenzrecht der Verwaltungsrat seinen Entscheid schriftlich begründen und dokumentieren.

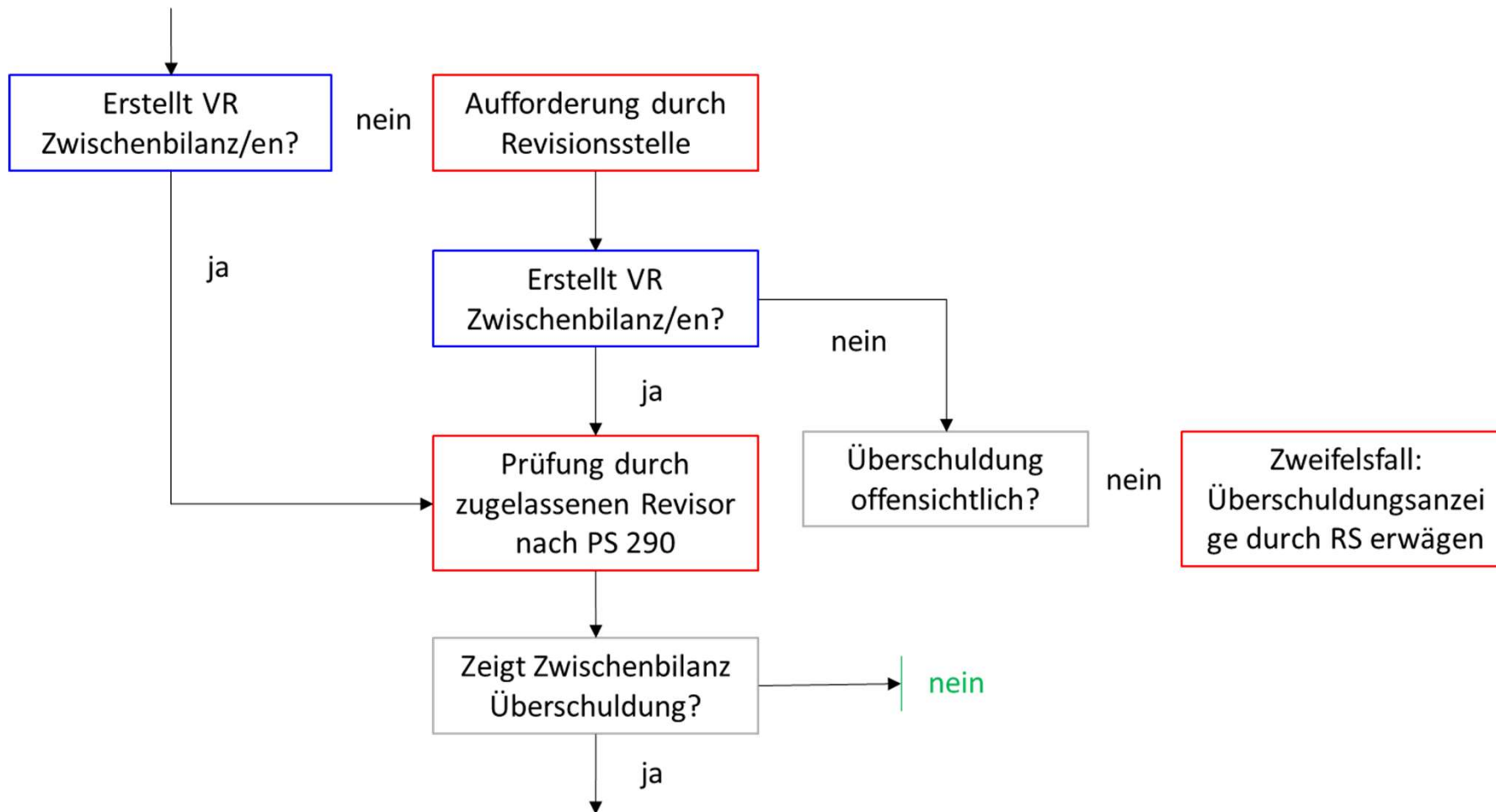
Gemäss Art. 1 Abs. 3 Covid-19-V Insolvenzrecht kann die Prüfung der Zwischenbilanz in Abweichung von Art. 725 Abs. 2 OR unterbleiben. Auch sonst wird die Mitwirkung der Revisionsstelle bei den verschiedenen Möglichkeiten, namentlich Nachlassstundung, Covid-19-Stundung und Covid-19-Kredit nicht verlangt.

Erfahrungsgemäss dürfte es so sein, dass bei besagter Begründung bzw. Dokumentation oder einem Gesuch, welches durch ein KMU, insbesondere auch mit Opting out, an ein Gericht oder eine Bank gerichtet wird, der Gesuchempfänger, d.h. Gericht und/oder Bank, eine Begleitung oder Bestätigung durch eine Revisionsstelle verlangen könnte. Es geht dabei um die fachliche Fundiertheit der gelieferten Finanzinformation.

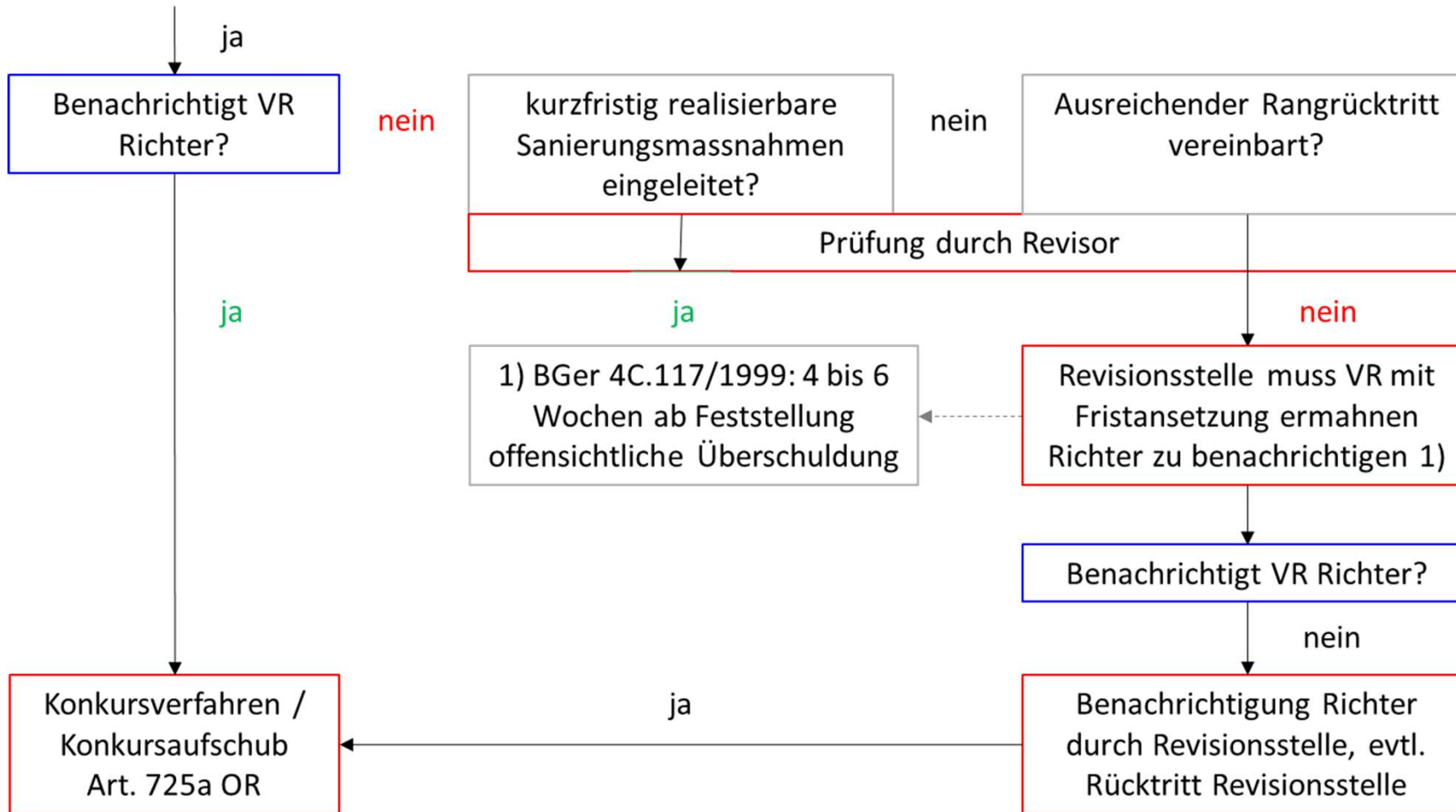
Überschuldungsprüfung und Sanierungsplan I: Vorgehen RS bei Überschuldung



Überschuldungsprüfung und Sanierungsplan II: Vorgehen RS bei Überschuldung



Überschuldungsprüfung und Sanierungsplan III: Vorgehen RS bei Überschuldung



Bilanzielle Sanierung I



Stille Reserven → Unterteilung zwischen Zwangs-, Ermessens- und Willkürreserven

Wertansatz	Art der Reserven	Grundlage
Tatsächlicher Wert	Zwangsreserven	Kostenwertprinzip
Gesetzlicher Höchstwert		
Vorsichtig festgelegter Wert		
Finanzieller Buchwert	Ermessensreserven	Vorsichtsprinzip
	Willkürreserven	Art. 960a Abs. 4 und 960e Abs. 4 OR

Gemäss Art. 959c Abs. 1 Ziff. 3 OR muss der Gesamtbetrag der aufgelösten Wiederbeschaffungsreserven und der darüber hinausgehenden stillen Reserven im Anhang aufgeführt werden.

Handelsrechtliche stille Reserven ≠ steuerrechtliche stille Reserven. S. zum Ganzen u.v. Meier-Mazzucato/Strässle, Stille Reserven nach Rechnungslegungsrecht und Bilanzsteuerrecht im Vergleich, TREX 5 2018.

Bilanzielle Sanierung II



Auflösung stille Reserven → Art. 960 ff. OR und Art. 960e OR

- Aktiven bei Erstanschaffung bis zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten → **Art. 960a Abs. 1 OR**
- Aktiven bei Folgebewertung do. → **Art. 960a Abs. 2 OR**
- Aktiven mit beobachtbaren Marktpreise bis zu diesen Marktpreisen → **Art. 960b Abs. 1 OR**
→ **Hinweis im Anhang** → **nicht für Beteiligungen und Grundstücke**
- auf Fremdkapital, insbesondere Rückstellungen → **Art. 960e Abs. 3 OR**
- Kein spezieller Revisionsbericht, sondern im Rahmen der Jahresrevision

Buchungen:

1500	Sachanlagen	an	8510	a.o. Ertrag	50'000
1200	Vorräte	an	4200	Waren-, Materialaufwand	50'000
2600	Rückstellungen	an	Diverse	verschiedene ER-Konten	50'000

Bilanzielle Sanierung III



Aufwertung bestimmter Aktiven → Art. 670 OR bzw. Art. 725c nOR

- Kapitalverlust → Art. 725 Abs. 1 OR bzw. Art. 725a nOR (neu differenzierter in den Kriterien)
- Aufwertung von **Grundstücken oder Beteiligungen über Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten**
- Bildung der Aufwertungsreserve → Art. 671b OR bzw. Art. 725c Abs. 1 nOR
- Revisionsbericht von Revisor → Art. 670 Abs. 2 OR bzw. Art. 725c Abs. 3 nOR

Buchungen für Bildung und Auflösung Aufwertungsreserve:

1600	Grundstücke	an	2940	Aufwertungsreserve	50'000
1480	Beteiligungen	an	2940	Aufwertungsreserve	50'000
2940	Aufwertungsreserve	an	Diverse	Grundstücke & Beteiligungen	100'000
2940	Aufwertungsreserve	an	2800	Grundkapital	100'000

Bilanzielle Sanierung IV



Rangrücktritt (Art. 725 Abs. 2 OR)

- Gesellschaftsgläubiger tritt im Umfang der Überschuldung hinter alle anderen Gesellschaftsgläubiger zurück
- Vorsicht: **keine sanierende Wirkung, nur Vermeidung Gang zum Richter (!)**
- Überschuldung bleibt bestehen

Buchungen:

2160	FK Beteiligte	an	2161	FK Beteiligte mit Rangrücktritt	100'000
------	---------------	----	------	---------------------------------	---------

Finanzielle Sanierung I



Veränderung Eigenkapital

▪ Buchungen Grundkapitalerhöhung:

1020	Flüssige Mittel	an	2800	Grundkapital	100'000
1020	Flüssige Mittel	an	2900	Allg. Reserve (Agio, KR)	20'000

▪ Buchungen à-fonds-perdu-Zahlungen:

1020	Flüssige Mittel	an	2900	Allg. Reserve (KR)	100'000
1020	Flüssige Mittel	an	2970	Bilanzverlust	100'000

▪ Buchungen à-fonds-perdu-Zahlungen Dritte:

1020	Flüssige Mittel	an	8510	a.o. Ertrag	100'000
1020	Flüssige Mittel	an	2970	Allg. Reserve, BV	100'000

Finanzielle Sanierung II



Veränderung Fremdkapital

▪ Buchungen Umwandlung FK in EK:

2100	kFK oder IFK	an	1020	Flüssige Mittel	100'000
1020	Flüssige Mittel	an	2800	GK, allg. Reserve	100'000

▪ Buchungen Forderungsverzicht:

2160	Aktionärsdarlehen	an	2900	a.o. Ertrag, allg. Reserven	100'000
2100	FK Dritte	an	8510	a.o. Ertrag	100'000

▪ Buchungen kFK in IFK und Erhalt Aktionärsdarlehen:

2100	kFK	an	2400	IFK	100'000
1020	Flüssige Mittel	an	2160	Aktionärsdarlehen	100'000